



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 18. Juni 2003

Nummer 07

### A m t l i c h e r T e i l

#### Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Entwurf des LEP 2003 liegt vom **16. Juni bis einschließlich 08. August 2003** in der Thüringer Staatskanzlei als oberster Landesplanungsbehörde, im Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Landesplanungsbehörde, bei den Regionalen Planungsstellen sowie den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Die Auslegung erfolgt für die Stadt Mühlhausen in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen, Raum 110, während nachfolgender Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 –12:00 Uhr

Weitere Informationen sind dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23 vom 10. Juni 2003, in dem die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2003 (LEP 2003) erfolgt ist, zu entnehmen.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich **08. August 2003** gegenüber der **Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Raumordnung und Landesplanung, Postfach 10 21 51, 99021 Erfurt** schriftlich vorgebracht oder als e-Mail unter [PGLEP@tskef.thueringen.de](mailto:PGLEP@tskef.thueringen.de) übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zur Fortschreibung des LEP 2003, das Thüringer Landesplanungsgesetz, die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie der Entwurf des LEP 2003 sind auch im Internet unter <http://www.rolp.thueringen.de> abrufbar.



**Bekanntmachung**  
**über die**  
**Offenlegung von Liegenschaftskarten**

Die aus Anlaß der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Kreisfreie Stadt / Landkreis	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde	Mühlhausen
Gemarkung(en)	Mühlhausen
Flur(en)	33, 34, 35, 42, 58, 76

werden gemäß §6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) in der z.Zt. gültigen Fassung

in der Zeit vom 23.06.2003 bis 23.07.2003

Montag bis Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Dienstag von	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Zimmer 214 des Katasteramtes

Mühlhausen  
Johannisstraße 44  
99974 Mühlhausen

offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mühlhausen, den 26.05.2003

gez. Ludwig, VD  
Amtsleiter

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. 12. 2001**

Aufgrund des § 5 (1) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990 (GBl. I, Nr. 23, S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und die Beseitigung von Altlasten und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten-Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) vom 31. 07. 91 (GVBl. Thüringen Nr. 10, S. 273) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (Thür. VwKostG) vom 7. 8. 91, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Thüringen, Nr. 17, S. 321, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 26. 6. 92 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Mühlhausen erhebt für die Reinigung der Straßen, die sie selbst wahrnimmt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie der Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die Gebührenpflicht anderer Anlieger nicht besteht, trägt die Stadt Mühlhausen.

### **§ 2**

#### **Gebührenbemessung**

Grundlage für die Gebührenbemessung sind die Reinigungsfläche, Häufigkeit der Reinigung und die Verkehrsbedeutung der Straße.

### **§ 3**

#### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstückes zur Straße und der halben Straßenbreite, jedoch max. 4m.  
Bei den Reinigungsklassen I bis III (§ 4 Abs. 2) ist die Straßenbreite der Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen, die Gehwege bleiben außer Ansatz. Wird die Straße durch einen Grünstreifen, eine Anlage oder dergleichen in der Mitte unterbrochen, so gilt als halbe Straßenbreite die Breite der vor dem Grundstück befindlichen Fahrbahn. Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr werden 10 Monate zugrunde gelegt (44 Wochen). Für durchschnittlich zwei Monate ist, entsprechend der Erfahrungswerte der letzten Jahre, mit ca. 8 Wochen Wintereinbruch zu rechnen. Eine öffentliche Straßenreinigung ist in diesem Zeitraum nicht möglich.
- (2) Für die Reinigung der Gehwege und Fußgängerzonen, die durch die Stadt Mühlhausen betreut werden, wird die gesamte Gehwegbreite berechnet, max. 3m Breite.
- (3) Bei angeschrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken rechnen die Frontlängen von dem Schnittpunkt der Straßenflucht hinein.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind nach Reinigungsklassen gestaffelt. Die Klassifizierung der Straßen der Stadt Mühlhausen wird mit Veröffentlichung dieser Satzung bekanntgegeben.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren betragen nach den Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung jährlich:

Klasse 0	keine Reinigung durch die Stadt - Anliegerstraße -	
Klasse I	einmalige Reinigung/Woche	2,90 DM/lfm
Klasse II	zweimalige Reinigung/Woche	5,80 DM/lfm
Klasse III	dreimalige Reinigung/Woche	8,70 DM/lfm
Klasse IV	Gehwegreinigung	5,80 DM/lfm

(3) Der auf die Gebührenpflichtigen je Reinigungsklasse entfallende Prozentsatz der Gebührensätze nach Abs. 2 beträgt für:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Straßen mit Anliegerverkehr, einschl. geringen Durchgangsverkehr | -A- 100 %  |
| 2. Straßen mit starken Durchgangsverkehr                            | - B - 85 % |
| 3. Straßen mit sehr starkem Durchgangsverkehr                       | - C - 70 % |

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind Verpflichtete gemäß § 3, Abs. 1 - 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mühlhausen vom 10. 12. 1990.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird.

#### **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder einmal im Jahr zum 15. Juli fällig. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Gebührenpflicht anteilig auf volle Monate zu kürzen oder die bereits gezahlten Gebühren anteilig zu erstatten.

#### **§ 8 Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung**

Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung werden nach § 16, 17, 18 und 19 des ThürKAG mit Geldbuße bestraft.

**§ 9**  
**Anzeige- und Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner (§ 5) und deren gesetzliche Vertreter haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und maßgebende Tatsachen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten *der Gebührensatzung unaufgefordert der Stadtverwaltung Mühlhausen, Steueramt*, anzuzeigen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 05.12.2001

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**ÄNDERUNG**  
**der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 05.12.2001**

Im § 4 (1) wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Klassifizierung der Straßen der Stadt Mühlhausen wird durch die Straßenreinigungssatzung vorgenommen.“

**§ 5**

„Gebührensuldner sind Verpflichtete gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mühlhausen vom 15. 10. 1992.“

Mühlhausen, 05. 12. 2001

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen (Marktsatzung) vom 08. 07. 1993**

*Aufgrund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 11.06.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.7.1992 (GVBl. 20/1992) der §§ 67 Abs. 1 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. I S 425, zuletzt geändert durch G. v. 9.7.1990, BGBl. I, S. 1354) und der Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Thür. Wochenmarktverordnung vom 12.08.1992 GVBl. Thür. Nr.22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen folgende Satzung am 24.06.93 beschlossen:*

### **§ 1 Marktveranstaltungen**

- (1) Die Stadt Mühlhausen veranstaltet Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Anzahl, die Zeit und die Dauer der Wochenmärkte ist in der Anlage dieser Satzung enthalten.

### **§ 2 Platz, Markt- und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen zu den in dieser Satzung festgelegten Markt- und Öffnungszeiten statt. Die Flächen- sowie die Markt- und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit die Stadtverwaltung in dringenden Fällen vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den in der Marktsatzung aufgeführten Flächen und Zeiten regelt, wird dies öffentlich bekanntgegeben.

### **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die in der Thür. Wochenmarktverordnung festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Auf allen anderen Marktveranstaltungen hat das Warensortiment dem jeweiligen Charakter des Marktes zu entsprechen.

### **§ 4 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird durch Bedienstete der Stadt Mühlhausen ( Amt f. öffentl. Sicherheit und Ordnung ) ausgeübt.

- (2) Die Veranstaltungsteilnehmer ( Standinhaber, Kunden ) sind verpflichtet, die Weisungen des Marktaufichtspersonals zu befolgen.
- (3) Die Stadtverwaltung Mühlhausen kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.  
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch einen Antrag beim Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Gewerbe, Obermarkt 21, für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage.

Die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (4) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (5) Zugewiesene Stellplätze, die nicht innerhalb einer halben Stunde vor Marktbeginn belegt sind, können von dem Marktaufichtspersonal anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt vor, wenn:
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Teilnehmer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) eine aufgrund dieser Satzung ergangene Zuweisung gröblich oder wiederholt verletzt wird.
- (7) Die Zuweisung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Standinhaber oder dessen Gehilfen oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

- d) ein Standinhaber die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Mühlhausen nach der jeweils gültigen Gebührensatzung trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 6 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Mit der Beräumung der Standfläche ist frühestens unmittelbar nach Marktschluß und spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluß zu beginnen. Eine Stunde nach Marktschluß muss der Marktplatz geräumt sein.
- (4) Den Auf- und Abbau der Verkaufsstände haben die Händler selbst zu besorgen.

### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Die Frontlänge der Verkaufsstände soll 5 m nicht wesentlich überschreiten.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Einwilligung der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken sowie Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- (9) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen sollen Zwischenräume von nicht weniger als 0,5 m Breite vorhanden sein.
- (10) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Waren, Leergut und Gerätschaften sowie andere Gegenstände abgestellt und bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

### **§ 8 Verkauf und Lagerung**

- (1) Der Verkauf von Waren bzw. Gegenständen darf nur von Verkaufstischen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang einsehen kann.
- (3) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Verpackungsmaterial verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (4) Die auf dem Verkaufsstand befindlichen Waren müssen für jeden Kunden käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung eines Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Stiegen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen, mindesten in Sitzhöhe, feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf die Erde ist nicht gestattet.
- (6) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstigen empfindlichen Lebensmitteln sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Desweiteren müssen Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein. Davon unberührt bleiben die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis abzulegen und zu lagern.

- (8) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbestätigung über die Pilzschau beigelegt ist. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (9) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (10) Unreifes Obst muss vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
- (11) Das Berühren und Betasten der Ware ist durch die Käufer nicht gestattet. Die Standinhaber haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

### **§ 9 Lebendes Geflügel**

- (1) Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Marktplatz gebracht werden.
- (2) Das Töten von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

### **§ 10 Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Die Standinhaber und ihr Personal an den Marktständen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Ware.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen, sie sind von den Anbietern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes und der vorhandenen Papierkörbe einzubringen. Soweit Container oder andere geeignete Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Abfälle und Kehricht verdichtet einzufüllen.
- (5) Die Standinhaber sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standfläche sowie die daran grenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Die genannten Flächen sind während der Benutzerzeit von Schnee und Eis freizuhalten. Abfälle und Kehricht haben die Standinhaber nach Beendigung zu entsorgen.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.

- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

### **§ 11 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung zur Regelung der Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde sowie Tiere, die gemäß §§ 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Ständen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 12 Jahrmärkte**

Die Bestimmungen dieser Satzung außer § 3 gelten auch für die von der Stadt durchgeführten Jahrmärkte.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
- a) die Marktaufsicht gemäß § 4 Abs. 2 und 3
  - b) die Standplätze nach § 5 Abs. 1, 5, 9 Satz 3
  - c) den Auf- und Abbau nach § 6
  - d) die Verkaufseinrichtungen nach § 7
  - e) Verkauf und Lagerung nach § 8
  - f) lebendes Geflügel nach § 9
  - g) die Sauberhaltung des Marktes nach § 10
  - h) das Verhalten auf dem Markt nach § 11 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 der vorläufigen Kommunalordnung (VKO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden unmittelbar nach den jeweiligen geltenden Vorschriften geahndet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen vom 24.1.1991,
  2. Satzung über die Festsetzung der Zahl, der Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Mühlhausen vom 21.3.1991, geändert am 18.4.1991

Mühlhausen, den 8. Juli 1993

D ö r b a u m  
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

### **Anlage**

#### **der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen.**

#### **Wochenmärkte**

- (1) Zentraler Marktplatz der Stadt Mühlhausen ist der Obermarkt. Im Bedarfsfall kann das Marktgeschehen auf den Bereich vor der Kaufhalle Feldstraße umgelagert werden.
- (2) Der Markt wird auf Dauer

dienstags – freitags	vom 01.04. – 30.09.	von 8.00 – 17.00 Uhr
	vom 01.10. – 31.03.	von 9.00 – 17.00 Uhr
samstags ganzjährig		von 7.00 – 12.00 Uhr

festgelegt.

#### **Jahrmärkte**

- (1) Zum Osterfest findet ein Jahrmarkt (Ostermarkt) statt. Der Ostermarkt wird jeweils am Donnerstag vor Ostern auf dem Obermarkt/Oberer Steinweg in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Die Mühlhäuser Kirmes ist ein Volksfest, das mit einem Jahrmarkt verbunden ist. Der Jahrmarkt wird jeweils am Freitag vor der Kirmes auf dem Obermarkt/Oberer Steinweg in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr durchgeführt.

Mühlhausen, d. 8. Juli 1993

D ö r b a u m  
Bürgermeister

(Siegel)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Wochenmärkte und der von der Stadtverwaltung Mühlhausen  
durchgeführten Jahrmärkte in der Stadt Mühlhausen (Wochen- und  
Jahrmarktgebührensatzung)**

*Aufgrund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen (VKO) vom 11.06.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.7.1992 (GVBl. 20/1992) und des Artikel IV Nr. 1 – Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 7.8.1991 (GVBl. 17/1991) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen am 24.06.1993 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die von der Stadtverwaltung Mühlhausen durchgeführten Jahrmärkte gilt das Gebührenverzeichnis gleichermaßen und ist entsprechend in Anwendung zu bringen.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer oder derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt grundsätzlich durch Bareinnahmen. In Ausnahmefällen sind die Gebühren, außer Tagesgebühren, auf Verlangen der Stadt bargeldlos zu entrichten.

- (4) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird, oder ihre Nutzung in Folge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Mühlhausen vom 21. März 1991 außer Kraft.

Mühlhausen, d. 8. Juli 1993

D ö r b a u m  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Wochenmärkte und der von der Stadtverwaltung Mühlhausen durchgeführten Jahrmärkte  
in der Stadt Mühlhausen (Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

Die nachfolgenden Gebühren sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, in denen die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Teil enthalten ist.

Gebührentatbestand	Gebührenmaß	Gebührensatz
1. Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener m <sup>2</sup> Verkaufsfläche bzw. Aufstellfläche und Tag	3,00 DM
2. Entnahme von elektrischer Energie (Strom) für die Beleuchtung, Kühlung oder Benutzung von Schneidegeräten u.a.	je angefangene kW/h	0,50 DM

Mühlhausen, d. 03. Juli 1993

D ö r b a u m  
Bürgermeister

## **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrsatzung)**

*Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert am 09.12.1997 (GVBl. S. 519) i.V.m. §§ 2, 14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – ThBKG vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23), geändert am 16.12.1996 (GVBl. S. 320) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 26. März 1998 folgende Satzung beschlossen.*

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Angehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 2**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung. Sie sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind Teil der städtischen Feuerwehr. Die einzelnen Feuerwehren führen die Bezeichnung
  - Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen
  - Freiwillige Feuerwehr Görmar/Stadt Mühlhausen
  - Freiwillige Feuerwehr Felchta/Stadt Mühlhausen
  - Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Stadt Mühlhausen
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen führt ein ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften auf der Grundlage des § 1 Abs. 4, 5 ThürFwOrgVO.
- (4) Die ständige Einsatzbereitschaft sollte durch das Vorhandensein einer Mindestbesetzung, bestehend aus einer Führungskraft und 2 Feuerwehrangehörigen, die hauptamtlich tätig sind, sichergestellt werden.

### **§ 3**

#### **Leistungsstruktur**

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen obliegt den Wehrführern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen ist eine Wehr mit hauptamtlichen Kräften.

Sie wird geleitet vom Leiter der hauptamtlichen Kräfte, der Vorgesetzter aller freiwilligen Angehörigen im Stadtgebiet ist.

- (3) Der Stadtbrandinspektor ist Interessenvertreter der Angehörigen aller Wehren der Stadt Mühlhausen. Ihm obliegen keine einsatztaktischen Befugnisse.

#### **§ 4**

##### **Verhältnis Leiter der hauptamtlichen Kräfte, Wehrführer, Stadtbrandinspektor**

- (1) Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte, die Wehrführer und der Stadtbrandinspektor arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte hat im Rahmen seines Dienstverhältnisses grundsätzlich die einsatztaktische Führung im Einsatzfall wahrzunehmen. Ihm obliegt die gesamte verwaltungsrechtliche, dienstrechtliche, organisatorische und technische Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern.
- (3) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren leiten den taktischen Einsatz ihrer Wehr im jeweiligen Ortsteil. Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung und Verwaltungsaufgaben obliegen ihnen für ihre Wehr, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte zu treffen haben.
- (4) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen hat gegenüber den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren eingeschränkte Aufgaben. Er übernimmt die taktische Leitung im Einsatzfall nur bei Abwesenheit des Leiters der hauptamtlichen Kräfte und hat die mit dem tatsächlich geleiteten Einsatz notwendigen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte hat ihn entsprechend zu befähigen.

#### **§ 5**

##### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

#### **§ 6**

##### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Hauptamtliche und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich oder auf der Grundlage beamten- und tarifrechtlicher Regelungen in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse der Stadt.
- (2) Für etwaige Regreßansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Mühlhausen nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

- (3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme an den alarmierten Einsätzen.
- (2) Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung verpflichtet, an den angeordneten und genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.
- (4) Zur Gewährleistung eines geordneten und gefahrlosen Einsatzes und der Erfüllung von Anordnungen im Einzelfall, sind die Dienstanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften etc. zu berücksichtigen und Weisungen strikt zu befolgen.
- (5) Die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Den Freiwilligen Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtungen während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThBKG zu gewähren.
- (7) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Mühlhausen.
- (8) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben ein aktives und passives Wahlrecht bezüglich des Wehrführers, des Stadtbrandinspektors sowie deren Stellvertreter. Sie können in den Feuerwehrausschuß gewählt werden.
- (9) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

## § 8

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer, im Falle der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen, auch dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte, unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an die Stadtverwaltung Mühlhausen über den Leiter der hauptamtlichen Kräfte weiterzuleiten

- (3) Im einzelnen regeln sich die Ansprüche nach den Bestimmungen des § 14 ThBKG i.V.m. dem Landesbeamtengesetz über Ehrenbeamte.

### **§ 9**

#### **Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen sind Bestandteil der Einsatzabteilung.
- (2) Rechte und Pflichten der Hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestimmen sich nach den jeweils geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, für die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen zusätzlich aus den hauptamtlichen Kräften. Zur Beratung der jeweiligen Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen als Facharbeiter hinzugezogen werden.
- (2) In den Dienst der Einsatzabteilung kann nur aufgenommen werden, wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich und geistig gewachsen ist, mindestens die Qualifikationsforderungen des Grundausbildungslehrganges erfüllt und das 16. Lebensjahr vollendet hat; das 60. Lebensjahr darf nicht überschritten sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer oder Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Wehrführer unter Mitwirkung des Stadtbrandinspektors (siehe auch § 13 Abs. 3 ThBKG) und des Feuerwehrausschusses. Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger. Gleichzeitig werden Feuerwehrausweis und Satzung übergeben. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstausweisungen ergeben, zu verpflichten.

**§ 11**  
**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen hauptamtliche beamtete Angehörige der Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 2 ThBKG),
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - unter Einbeziehung/Anhörung des Wehrführers, des Stadtbrandinspektors und des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

**§ 12**  
**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 13**  
**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder Stadtbrandinspektor erklärt werden muß,
  - b) durch Ausschluß (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

**§ 14**  
**Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ entsprechend der Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt und ihre Ortsteile sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils gültigen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und den Leiter der hauptamtlichen Kräfte. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen den Jugendfeuerwehrwarten.
- (4) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführungslehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (7) Im Rahmen seiner Interessenvertretungsfunktion tritt der Stadtbrandinspektor gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

**§ 15**  
**Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor**  
**Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen gemäß § 2 Abs. 2 werden von Wehrführern geleitet.
- (2) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört, die erforderlichen Lehrgänge gemäß § 21 FwOrgVO besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Seine Wahl erfolgt gemäß der Absätze 2 bis 4.

2003

- (6) Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer durch den Stadtrat verabschiedet.
- (7) Der Stadtbrandinspektor als Interessenvertreter der Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 3) wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen und der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (8) Die Wahl des Stadtbrandinspektors findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen statt.
- (9) Zum Stadtbrandinspektor kann jeder Feuerwehrangehörige mit Erreichen der Altersgrenze für die Einsatzabteilung, unabhängig seiner einsatztaktischen Qualifikation, gewählt werden. Die Funktionen Leiter der hauptamtlichen Kräfte und Wehrführer schließen das Ehrenamt des Stadtbrandinspektor aus.
- (10) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor nimmt die Interessenvertretung der Feuerwehrangehörigen im Vertretungsfall wahr. Die persönlichen Voraussetzungen für seine Wahl, die Amtsdauer und die Modalitäten der Wahl sind entsprechend der Regelungen für den Stadtbrandinspektor.
- (11) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können das Ehrenamt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wahrnehmen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat zu verabschieden.
- (12) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtbrandinspektor und der stellvertretende Stadtbrandinspektor werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Mühlhausen ernannt.

## **§ 16 Feuerwehrausschuß**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß setzt sich aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, deren jeweiligen Stellvertretern im Vertretungsfall, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung jeder Wehr, den Jugendfeuerwehrwarten und je einem ehrenamtlichen Vertreter einer jeden Einsatzabteilung zusammen.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Stadtbrandinspektor.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuß sollte jährlich mindestens 2 mal zusammenkommen. Er ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die

Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der verschiedenen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte nimmt obligatorisch, ohne persönliches Stimmrecht zu besitzen, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil. Die Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig mitzuteilen. Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte kann im Rahmen seines dienstlichen Delegationsrechtes einen anderen Vertreter der hauptamtlichen Kräfte zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses entsenden.

Über den Stadtbrandinspektor kann er die Einberufung einer Ausschußsitzung initiieren.

- (6) Der Vorsitzende lädt grundsätzlich schriftlich ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung legt der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses fest.
- (7) Der Ausschuß gibt sich einen Arbeitsplan, der Grundlage für die gesamte Wahlperiode ist.

### **§ 17 Wehrführerausschuß**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte, dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht. Durch ihn sollen sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren koordiniert werden.
- (2) Der Leiter der hauptamtlichen Kräfte beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein und leitet diese. Es sollte ein regelmäßiger Beratungsrhythmus über das Jahr festgelegt sein. Der Wehrführerausschuß ist einzuberufen, wenn dies auf Grund der Dringlichkeit eines Problems von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Über die Wehrführerausschußsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 18 Jahreshauptversammlung**

- (1) Jährlich hat jede Freiwillige Feuerwehr eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet unter der Leitung des Wehrführers statt und ist von ihm einzuberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Für die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen wird die Berichterstattung in Abstimmung mit dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte wahrgenommen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen sind den Feuerwehrangehörigen und dem Stadtrat mindestens 1 Woche vor der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung (Presseveröffentlichung in den 2 größten Tageszeitungen, Aushänge in der Feuerwache und den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung) bekanntzugeben.

Die Ortsteilfeuerwehren genügen der Informationspflicht durch die Bekanntmachung im Ortsteil an der jeweiligen offiziellen Mitteilungstafel.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift unter wörtlicher Angabe der Beschlüsse anzufertigen.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen statt.
- (2) Der Stadtbrandinspektor legt unter vorheriger Mitwirkung der Wehrführer und des Leiters der hauptamtlichen Kräfte einen Jahresbericht über die gesamte Tätigkeit und das Einsatzgeschehen aller Wehren vor.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Wahlen des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Jugendwarte**

- (1) Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 1 Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend § 18 Abs. 4 zu informieren. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3.
- (3) Die Wehrführer, ihrer Stellvertreter und die Jugendwarte werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gewählt.

2003

- (4) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 7 Satz 2 ThBKG von den aktiven Feuerwehrangehörigen aller Feuerwehren der Stadt Mühlhausen in der gemeinsamen Hauptversammlung gewählt.
- (5) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, ihre Stellvertreter, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß und die Jugendwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 und 4) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## § 21

### Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Mühlhausen wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 04.11.1993 außer Kraft.

Mühlhausen, den 31. März 1998

**Dörbaum**  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der  
Stadt Mühlhausen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 04. 11. 1993**

*Auf der Grundlage der §§ 2 (2), 4 und 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land  
Thüringen (VKO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.1992, (GVBl. 20/1992) des § 38  
des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7.1.1992 (GVBl. 1/1992)  
und des Artikels IV Nr. 1 –(Kommunalabgabengesetz-KAG) des 1. Gesetzes zur Verbesserung  
der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 7.8.1991 (GVBl. 17/1991) und der  
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen vom 28.10.93 hat die  
Stadtverordnetenversammlung am 28.10.93 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen werden nach Maßgabe dieser  
Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der  
durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 38  
II ThBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften,  
Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen  
Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
  - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
  - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder  
Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d) der Unternehmer, wenn der Brand bzw. Havarie, bei der gewerblichen oder für eigene  
Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten  
im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.2.1960  
(BGBl. S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen bzw. umweltgefährlichen  
Stoffen entstanden ist.
- (2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
  - a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) anfordert,
  - b) derjenige, in dessen Interesse ein Einsatz oder eine Hilfeleistung der Freiwilligen  
Feuerwehr erfolgt.
  - c) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Maßstab und Satz der Gebührenschild**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweiligen  
gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden  
bis 15 Minuten keine Vergütung  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder sonstigen befugten Personen der Einsatzkräfte.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als fünf Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Einzelabteilung) verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Bei extremen Witterungsbedingungen (Frost etc.) verkürzt sich die Einsatzzeit auf 2,5 Stunden.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und mit dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung. Die Gebührenschuld endet, wenn der Stadtbrandinspektor, Einsatzleiter oder sonstige befugte Personen den Einsatz für beendet erklären oder die Einsatzstelle einer anderen verantwortlichen übergeordneten Dienststelle übergibt.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Erbringung von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.3.1991 und die Ergänzung der Feuerwehrgebührensatzung vom 22.4.1992 außer Kraft.

Mühlhausen, d. 04.11.1993

D ö r b a u m  
Bürgermeister

(Siegel)

2003

## Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen – Gebührenverzeichnis –

1.	Stundensätze Personal		je Stunde DM
1.1.	Bei Brand- und Hilfeleistungs-Einsätzen je Kamerad		30,00
1.2.	Sicherheitswachen je Kamerad und Stunde		20,00
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
2.1.	Fahrzeuge und Anhänger		
2.1.1.	Rüstwagen RW 2		239,00
2.1.2.	Drehleiter DLK 23-12		200,00
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16		172,00
2.1.4.	Löschfahrzeug LF 16		150,00
1.1.5.	Rüstwagen HRW 1		150,00
2.1.6.	Schlauchwagen SW 14		100,00
2.1.7.	Gerätewagen Wasser		90,00
2.1.8.	Mehrzweckboote 0,5 t, 2,0 t		78,00
2.1.9.	Einsatzleitwagen		58,00
2.1.10.	Geräte-Tierrettung SW 14		8,00
2.1.11.	CO-2 – 4 Flaschengerät		20,00
2.1.12.	4,5 Schaumanhänger		20,00
2.1.13.	PG 210 – Pulverlöschgerät		20,00
2.1.14.	TS 8 – Hänger		20,00
2.2	Geräte	Grundkosten (erste Stunde)	je weitere Stunde
2.2.1.	Ölabsauggerät	281,00	117,00
2.2.2.	Ölabscheider	175,00	93,00
2.2.3.	Rauchabzugsgerät VTH mit Lutten	113,00	31,00
2.2.4.	Tragkraftspritze	40,00	19,00
2.2.5.	Notstromaggregat	21,00	11,00
2.2.6.	Sonderpumpen (exgeschützt, Säure)	20,00	9,00
2.2.7.	Turbosauger-Öl-Wasser	10,00	9,00
2.2.8.	Tauchpumpen	17,00	7,00
2.2.9.	Motorsägen	15,00	5,00
2.2.10.	Leichtschaumgerät (LSG 4/400)	15,00	5,00
2.2.11.	Spreiz- und Schneidegerät (Benzin)	40,00	15,00
2.3.	Kosten für die Bereitstellung von Geräten Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.		
2.4.	Ausrüstungsgegenstände		

2003

2.4.1	Gas und Säureschutzanzug (mit Maske)	94,00	53,00
2.4.2	Ölabsperre, je 20 m	72,00	31,00
2.4.3.	Sprungrettungsgerät	71,00	30,00
2.4.4.	Wärmesichtgerät	63,00	35,00
2.4.5.	Atemschutzgerät	60,00	20,00
2.4.6.	Schlauchpumpe	40,00	20,00
2.4.7.	Auffangbehälter		
2.4.8.1.	bis 100 l Inhalt	13,00	2,00
2.4.8.2.	100 bis 500 l Inhalt	19,00	5,00
2.4.8.3.	über 500 l bis 5000 l Inhalt	33,00	13,00
2.4.8.4.	über 50 bis 80 cbm Inhalt	151,00	90,00
2.4.9.	Tankbehälter 400 Liter	32,00	11,00
2.4.10.	B-Druckschlauch	31,00	4,00
2.4.11.	C-Druckschlauch	28,00	2,00
2.4.12.	D-Druckschlauch	13,00	2,00
2.4.13.	Sprungpolster	39,00	8,00
2.4.14.	Gulliabdichtkissen	19,00	1,00
2.4.15.	Trennschleifer	15,00	5,00
2.4.16.	Brennschneidgerät	25,00	15,00
2.4.17.	Handscheinwerfer	2,00	1,00
	Bei Ziffer 2.4.5. werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2 und 5.1. berechnet.		
2.4.18.	Wasserstrahlpumpe	7,50	
2.4.19.	Grobsaug-Lenzpumpe 800 l/min	37,50	
3.	Kosten für Verbrauchsmaterial		
3.1.	Öl- und Säurebindemittel für Gewässer und Straße Bei dem Verbrauchsmaterial Ölbindemittel werden die entstandenen Kosten für aufgebrauchte Mittel nach den zur Zeit gültigen Preisen berechnet. Das gleiche betrifft auch die Entsorgung.		
3.1.1.	Vliesbahnen Typ R 403 40 m	115,00	1 Rolle
3.1.2.	Kissen LT 103	51,00	Stück
3.1.3.	Saugmatte für Öl	7,00	Stück
3.1.4.	Tücher T 33	6,00	10 Stück
3.1.5.	Sand je Sack	5,00	
3.1.6.	Sägemehl je Sack	5,00	
3.2	Sauerstoff je Füllung zuzüglich		
	a) medizinischer	1,30	DM/l
	b) Industrie	0,90	DM/l
3.3.	CO-2 je Füllung zuzüglich	2,50	DM/l
3.4.	Löschpulver je kg	4,00	DM
3.5.	Schaummittel je Liter	3,00	DM
3.6.	Neufüllung 6 kg Pulverlöcher Zuzüglich 30 min. Arbeitszeit	45,00	DM
3.7.	Neufüllung 12 kg Pulverlöcher Zuzüglich 30 min. Arbeitszeit	80,00	DM
4.	Gebühren für auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen je 24 Stunden		



**S a t z u n g**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Stadt Mühlhausen**  
**(Sondernutzungssatzung)**

*Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 15. April 1999 folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen und seiner Ortsteile Felchta, Görmar, Saalfeld, Windeberg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:*

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt der Mühlhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2**  
**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Mühlhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
  4. Lagerung von Baumaterialien aller Art, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Ziff. 7 genannten Fälle,
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen, Werbewagen, Informationsstände,

6. Freitreppen, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Ziff. 8 genannten Fälle,
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
  8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und –tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  9. Aufsteller zum Zwecke der Veranstaltungswerbung bzw. der Werbung für geschäftliche Anlässe (z. B. Betriebsjubiläen, Neueröffnungen u. ä.),
  10. Warenpräsentationen und Aufsteller, auf denen auf Produkte und Leistungen hingewiesen wird, die im Geschäft angeboten werden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
  - (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
  - (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Werbung gem. § 2 Abs.3 Ziff. 9 kann bis zu einer Dauer von 4 Wochen erteilt werden und nur an den von der Stadt Mühlhausen festgelegten Standorten. Die maximale Ansichtsfläche der Plakataufsteller ist auf 0,5 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Warenpräsentation**

- (1) Die Warenpräsentation gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 10 dient der Werbung und Anziehung der Kunden sowie der Ortsbildgestaltung. Sie hat in ansprechender Form zu erfolgen und darf nicht den Charakter eines Verkaufsstandes annehmen.
- (2) Der Umfang der möglichen Warenpräsentation erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen:

2003

1. Warenpräsentation und maximal 2 Aufsteller werden nur im räumlichen Zusammenhang mit dem Geschäft/Einrichtung und während der Ladengeschäftszeit erlaubt.
2. Zulässig sind Ständer, Körbe, Aufsteller o. Ä. zur Warenpräsentation des im Geschäft angebotenen Sortiments. Das Aufstellen von Paletten oder Wühltischen ist nicht erlaubt.
3. Die nutzbare Breite von einem Geschäft ist die Ladengeschäftsbreite. Der Zugang zu benachbarten Grundstücken und Einrichtungen oder sonstige Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Es wird eine maximale Tiefe von höchstens 2,00 m zugelassen, wobei die Bezugskante die Gebäudefront ist, wenn die baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
5. Die Textil- bzw. Kurzwarenpräsentation darf nur in Form einer üblichen Warenträgerreihe längs zur Gebäudefront erfolgen. Die Queraufstellung der Warenträger bzw. das Aneinanderreihen in der Tiefe ist nicht erlaubt.
6. Bei auf Gehwegen durchgeführten Warenpräsentationen oder der Aufstellung von Werbeaufstellern ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zu gewährleisten. Bei schmalere Fußwegen (< 1,50 m) kann eine Präsentation nicht zugelassen werden.
7. Steht eine nicht öffentliche Fläche außerhalb des Ladengeschäftes zur Verfügung, so ist diese für die Warenpräsentation zu nutzen. Eine Sondernutzungserlaubnis wird dann nicht erteilt.
8. Sonstige Gegenstände oder Einrichtungen, die nicht der Warenpräsentation dienen (wie Schirme, Zäune usw.), sind verboten.
9. Der Verkauf auf der Präsentationsfläche ist nicht gestattet.
10. Die Präsentation hat sich optisch in das Stadtbild einzufügen. Der Gesamteindruck des Straßenzuges darf nicht verunstaltet werden.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin, bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,

- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderungen sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  4. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  6. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
  7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial sowie Bauschutt auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
  8. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 7

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen. Bei Straßenaufbrüchen ist mit dem Tiefbauamt der Stadt bzw. dem Straßenbauamt Mühlhausen (bei Bundesstraßen) ein Termin über die Abnahme der wiederhergestellten Straße zu vereinbaren.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 8

### **Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen bleibt unberührt.

## § 9

### **Schadenshaftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführende Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 11 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10FStrG,
  - b) Nutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  - d) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 8 nicht erfüllt, insbesondere Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 22. April 1994 und die 1. Änderungssatzung vom 21. März 1995 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung bedarf der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde.

Mühlhausen, den 09.07.1999

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen in der Stadt Mühlhausen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22. 04. 1994**

*Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 Buchst. f und i der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) hat die*

*Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen in ihrer Sitzung am 21.04.1994 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:*

## **§ 1**

### **Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1, Abs. 1, der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben. (Anlage)
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für Sondernutzungen gemäß § 6, Abs. 1, der Satzung über Sondernutzungen, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für das Aufstellen von Containern zum Zwecke der Abfuhr von Bauschutt oder Entrümpelung bis zu 24 Std. wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen und Wochen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Zeitabschnitt voll berechnet.
- (2) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.
- (3) Auf Antrag kann gestattet werden, dass eine wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
  - a) die wiederkehrende Jahresgebühr mind. 1/2 %, höchstens 10 % ,

- b) die einmalige Gebühr 15 % des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung.

Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennig-Beträge, so werden diese auf volle Mark-Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für ihre gesamte Dauer bei Erlaubniserteilung,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erlaubniserteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Kreisstadt Mühlhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für die Errechnung des Erstattungsbetrages gilt § 3 dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gebühr kann dem Gebührenschuldner auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

**§ 7**  
**Kostenerstattung**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Kreisstadt Mühlhausen durch die Sondernutzung entstehen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 22. April 1994

Dörbaum  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeitraum	Gebühr in DM
1	Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen, Lagerung von Stoffen auf Dauer von mehr als 24 Std., soweit die folgenden Nr. des Gebührenverzeichnisses keine andere Regelung enthalten	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	1,00
2	Baustelleneinrichtung z. B. Bau- buden, Aufstellen von Bauma- schienen, Baugeräten, Arbeits- wagen, Baustofflagerung usw., mit oder ohne Bauzaun	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	
	a) Verkehrsfläche der Zone I			0,20 Mindestgebühr 15,00
	b) Verkehrsfläche der Zone II			0,15 Mindestgebühr 10,00
	c) Verkehrsfläche der Zone III			0,10 Mindestgebühr 5,00

3	Gerüste mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	
	a) Verkehrsfläche der Zone I			0,25 Mindestgebühr 20,00
	b) Verkehrsfläche der Zone II			0,20 Mindestgebühr 15,00
	c) Verkehrsfläche der Zone III			0,15 Mindestgebühr 10,00
4	Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	1,50
5	Licht-, Luft-, Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 70 cm tief in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Monat	10,00
6	Verkaufseinrichtungen Tische, Stühle, Warenauslagen			
	a) Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kiosk usw.	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Tag	3,00
	b) Tische, Stühle			
	1. die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafe-Betrieben aufgestellt werden	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Tag	3,00
	2. die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Monat	5,00

7	Warenauslagen, Warenstände usw., die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen o.ä. aufgestellt werden	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Tag	3,00
	die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche		
	a) Zone I		je Monat	3,00
	b) Zone II und III		je Monat	2,00
8	Werbe- und Informationsstände für kulturelle und gemeinnützige Zwecke kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden	je Stand	je Tag	10,00
9	Sondererlaubnis zum Befahren von Fußgängerzonen und anderweitig gesperrten Straßen einmalig für Baumaßnahmen bis zu 6 Wochen		je Jahr	80,00
			je Tag	10,00
10	Warenautomaten, Personenwaagen			
	a) Zone I		je Jahr	50,00
	b) Zone II und III		je Jahr	30,00
11	Fahrgeschäfte und Schaustellerbuden sowie Ausstellungswagen	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Woche	10,00
12	Zirkuszelt einschließlich umzäunter Raum	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Tag	1,00
13	Kinderkarussell	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	für 9 Tage	14,00
	Frontgeschäfte (Schaustellerbuden)	je angefangener qm	für 9 Tage	15,00

	der benutzten Verkehrsfläche		
Fahrtgeschäfte (Fahrt ins Blaue, Spinne, Autoscooter usw.)	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	für 9 Tage	18,00
14 Abstellen von Wohnwagen, Zugmaschinen, LKW und Pkw Fahrtgeschäfl., Schausteller und des Zirkus	je Fahrzeug	je Tag	5,00
15 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken für wirtschaftliche Zwecke		je Tag	10,00
16 Wartehallen mit Verkehrsbetrieb	je angefangener qm benutzter Verkehrsfläche	je Woche	5,00

## SATZUNG DER

---

### STADT MÜHLHAUSEN/THÜRINGEN

**zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Altstadt und seiner  
Randbereiche aufgrund von städtebaulich, architektonisch und handwerklich geprägten  
Gebäuden aus allen Epochen vom Mittelalter bis in die Gegenwart.**

*Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat in seiner Sitzung am 25. März 1999 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141) sowie der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Zff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) folgende Ortssatzung beschlossen:*

### ERHALTUNGSSATZUNG

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich des unmittelbaren, denkmalgeschützten Altstadtkerns innerhalb des Stadtmauerrings sowie der angrenzenden Straßen mit deren anliegenden Häusern im Verlauf:

- im Osten: Kiliansgraben von Lindenbühl bis Kreuzgraben ohne Bebauung Ostseite  
im Norden: Kreuzgraben ohne Bebauung Nordseite, An der Burg, Pfortenteich, Petriteich, Petristeinweg von Petriteich bis Zinkengasse, Zinkengasse  
im Westen: Zinkengasse, Grünstraße  
im Süden: Wanfrieder Straße von Grünstraße bis Lindenbühl, Lindenbühl

(2) Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine durchbrochene Linie eingegrenzt.

## § 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauBG.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauBG. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Dem Antrag auf Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Errichtung baulicher Anlagen ist in jedem Fall eine Bestandsaufnahme aller, vor Durchführung der beantragten Maßnahmen, vorhandenen baulichen und sonstigen Gegebenheiten auf den Grundstück beizufügen, auf welches sich der Antrag bezieht.

## § 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Mühlhausen erteilt.

## § 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauBG bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauBG bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder rückbaut, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend (50 000,00) DM belegt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bereits bestehende Altstadtsatzung vom 21. März 1991 außer Kraft.

Anlage:  
Übersichtsplan

Mit Schreiben vom 26.03.1999 stimmte die Kommunalaufsicht der Bekanntmachung zu.

Mühlhausen, 26. März 1999  
Ausgefertigt:

*D ö r b a u m*  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Den Lageplan als Anlage finden Sie in einem gesonderten Link unter Amtsblatt 2003 - Nr. 7: „Übersichtsplan zur Erhaltungssatzung“.**

**SATZUNG DER**

**STADT MÜHLHAUSEN/THÜRINGEN**

**zum Schutz des historischen Stadtbildes sowie besondere Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen der Altstadt Mühlhausen.**

*Präambel*

*Die Mühlhäuser Altstadt ist ein in Jahrhunderten gewachsenes Gesamtdenkmal, keine mehr oder weniger zufällige Ansammlung von Häusern. Sie ist geprägt von städtebaulichen, architektonischen und handwerklichen Leistungen aller Epochen vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Die Stadtgeschichte, Topografie, die Gliederung der Stadtanlage, ihre*

*Maßstäblichkeit und die im großen Maße vorhandene wertvolle Altbausubstanz machen Mühlhausen zu einem Denkmal mit hohem kulturellen, historischen und ästhetischen Wert.*

*Die Bewahrung, Pflege und Sanierung der Mühlhäuser Altstadt ist deshalb eine bedeutende städtebauliche, kulturelle und soziale Aufgabe und eine Verpflichtung gegenüber den kommenden Generationen. Das historische Stadtbild, das den eigenständigen Charakter dieser Stadt geprägt hat und auch künftig prägen soll, erfordert bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und die örtlichen Gestaltungsmerkmale.*

*Somit sind bauliche Maßnahmen aller Art bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht.*

*Zusätzlich können Gestaltungsanforderungen zu speziellen Details, wie Fensterteilungen, Gesimsausbildungen u.a. seitens der unteren Denkmalschutzbehörde im Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsverfahren aufgestellt werden.*

Auf Grund der §§ 21 und 29 Abs.2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in Verbindung mit § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen folgende Satzung:

#### **A l t s t a d t s a t z u n g**

Örtliche Bauvorschrift zum Schutz des historischen Stadtbildes sowie besondere Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen der Altstadt Mühlhausens.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Bereich des unmittelbaren, denkmalgeschützten Altstadtkerns innerhalb des Stadtmauerrings.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine durchbrochene Linie eingegrenzt.

**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, bauliche und sonstige Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der ThürBO genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben, soweit diese Grundstücke, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen nach Abs.1 betreffen.

**§ 3**  
**Gliederung der Baukörper**

- (1) Benachbarte Baukörper müssen sich durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben.
- (2) Die ursprüngliche Fassadenlänge ist bei geschlossener Bebauung einzuhalten. Diese ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandenen Parzelleneinteilung.
- (3) Bei Bebauung von mehreren zusammengefassten Grundstücken dürfen gleiche Fassadenlängen nicht mehr als zweimal nebeneinander vorkommen. Dabei darf eine Fassadenlänge von 12 m nicht überschritten werden.
- (4) Ein Zusammenfassen von zwei oder mehreren Fassaden mittels durchgehenden Schaufensterfronten, gleichen Traufhöhen oder gleichen farblichen Anstrichen ist unzulässig.
- (5) Das Erdgeschoss ist so auszugestalten, dass es als Sockel des gesamten Gebäudes erscheint. Somit sind die tragenden Elemente an den Fassaden als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben auszubilden.
- (6) Firstrichtungen und Neigungen des Daches von vorhandenen Gebäuden sind beizubehalten bzw. bei Neuerrichtung des Dachstuhles wieder herzustellen.
- (7) Vorhandene und überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile sind im Falle eines Umbaus wieder herzustellen.

**§ 4**  
**Dachgestaltung**

- (1) Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Für Nebengebäude sind zusätzlich auch Pultdächer zulässig.
- (2) Bei Satteldächern mit einer Dachneigung  $> 45^\circ$  sind die Sparrendächer mit Aufschieblingen auszubilden.
- (3) Als Dachdeckung sind rote unglasierte Dachziegel aus Ton zu verwenden. Ausnahmsweise sind Dacheindeckungen aus Schiefer möglich, wenn diese bei notwendiger Neueindeckung jenes Gebäudes wieder verwendet werden, sowie bei Eindeckung und Verkleidung von Erker- und Turmaufbauten.

- (4) Fassadengliedernde Elemente wie Zwerchgiebel und Frontspitze sind zu bewahren und gegebenenfalls zu sanieren.
- (5) Dachgaupen müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die darunter liegenden Fassaden Bezug nehmen, d.h. sie sind über Fensterachsen oder symmetrisch über den Mauernpfeilen zwischen den Fenstern der Obergeschosse anzuordnen.
- (6) Die Ausführungsform wird bestimmt von dem historischen Ambiente. Es sind Schlep- und Giebelgaupen zulässig. Als Teil des Dachkörpers sind die Gaupen in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- (7) Die Dachgaupen haben einen Abstand von mindestens 1,0 m von der Traufe und mindestens 1,0 m vom First einzuhalten.
- (8) In ihrer Gesamtheit dürfen sie 2/5 der Fassadenbreite des Gebäudes nicht überschreiten bei einer Breite der Einzelgaupe von max. 2,50 m und Höhe von max. 1,40 m, sowie einem seitlichen Abstand zum Giebel von mind. 1,00 m.
- (9) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
- (10) Ortgänge sind aus Holz auszubilden und dürfen nicht mehr als 0,25 m über die Giebelflucht vorkragen. Das Ortgangbrett soll 0,15 m Höhe nicht überschreiten.
- (11) Aufbauten für technische Einrichtungen, wie Fahrstuhl, Solaranlagen, Belüftung etc. sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche zulässig. Diese Aufbauten dürfen den First nicht überragen. Dies gilt nicht für Schornsteine.
- (12) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen sind, soweit der Empfang gegeben ist, an der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite anzubringen.

## § 5 Wandflächen und Fachwerk

- (1) Außenwandflächen sind verputzt oder mit Sichtfachwerk herzustellen. Als Putzart ist Glattputz vorzusehen. Der Putz ist ohne Lehren aufzutragen und mit Filzscheibe zu glätten. Naturstein- und Klinkerfassaden sind zu bewahren.
- (2) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind im Falle eines Umbaus wieder herzustellen.
- (3) Verkleidungen aus Holz, Ziegel, Natursteinmaterialien oder kleinformatischen mit Motiven geprägten Blechtafeln sind an Giebel- und Wetterseiten von Gebäuden zulässig.
- (4) An den Straßenfassadenflächen sind nur folgende Verkleidungen zulässig:
  - waagerechte Holzbeplankung im Erdgeschossbereich
  - mit Motiven geprägte kleinformatische Blechverkleidungen
- (5) Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden.

- (6) An Fassaden sind unzulässig:  
- glänzende Oberflächen und grelle Farbtöne bei verputzten Mauerwerksflächen, -  
Natur- und Kunststeine mit polierten oder glänzenden Oberflächen, -  
Wand- oder Gaupenverkleidungen aus Faserzement oder sonstigen Kunststoffen.
- (7) Sockel sind aus Travertin oder Muschelkalk zulässig, bzw. sind aus Beton herzustellen und mit Platten aus Travertin oder Muschelkalk zu verkleiden.
- (8) Natursteinsockel sind zu bewahren und gegebenenfalls zu sanieren.

## § 6 Fassadenöffnungen

- (1) Die Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden.
- (2) Bei einer lichten Breite (Rohbaumaß) über 1 m sind Fenster mehrflügelig auszuführen.
- (3) Die Fenster sind, außer bei Schaufenstern, mindestens je einmal horizontal und vertikal zu unterteilen.
- (4) Fenstersprossen dürfen nicht auf Scheiben geklebt oder in Scheibenzwischenräume eingearbeitet werden.
- (5) Typische Fensterformen wie Segment- und Rundbogen sind zu bewahren.
- (6) Die Fensterrahmenkonstruktionen sind in Holz auszuführen.
- (7) Handwerklich gestaltete Fensterrahmen sind zu bewahren und gegebenenfalls zu sanieren.
- (8) Die Anordnung und Gliederung der Schaufenster ist mit der Fassadengliederung der Obergeschosse abzustimmen. Das statisch konstruktive System muss durch durchgehende Wandpfeiler ablesbar sein.
- (9) Schaufenster dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten und sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (10) Zwischen den Schaufenstern und an den Hausecken sind Mauerpfeiler in einer Breite von mind. 0,40 m auszubilden.
- (11) Ein Zurücktreten von Schaufenstern hinter Vorderkante straßenseitiger Außenwand ist nur maximal 0,2 m zulässig. Ein Vortreten von Schaufenstern vor Außenkante Außenwand ist unzulässig.
- (12) Handwerklich gestaltete Türen und Tore sind im Original zu bewahren und gegebenenfalls zu sanieren. Neue Türen und Tore sind in Holz auszuführen und mit Füllung und Kassetierungen zu gestalten.
- (13) Ausnahmsweise zulässig sind großflächig verglaste Außentüren, wenn diese direkt zu gewerblich genutzten Räumen führen.

**§ 7**

**Balkone, Loggien, Erker und Vordächer**

- (1) Vorhandene Balkone, Loggien, Erker und Vordächer sind unter Wahrung der Gebäudeproportion beizubehalten.
- (2) Neu zu errichtende Vordächer und Balkone sind nur an straßenabgewandten Seiten zulässig.
- (3) Ihre Breite darf bei Neubauten maximal  $\frac{1}{4}$  der Fassadenlänge betragen, höchstens jedoch 3,0 m.
- (4) Balkonumwehungen sind aus Holz oder als Metallkonstruktion auszuführen.

**§ 8**

**Markisen, Jalousetten, Rolläden**

- (1) Markisen sind nur in Erdgeschossen, nur an Sonnenseiten und nur bei solchen Bauwerken zulässig, deren Erdgeschosse gewerblich genutzt sind. Sie dürfen Gesimse, Balkenköpfe und -inschriften nicht verdecken.
- (2) Nicht zulässig sind feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten.
- (3) Markisen sind entsprechend den Fassadenöffnungen in Einzelmarkisen zu teilen, so dass sich über jedem Fenster oder Schaufenster eine einzelne Markise befindet.
- (4) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von 2,25 m und ein Abstand der Vorderkante zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 2,00 m nicht überschreiten.
- (5) Rolläden und Jalousetten sind so einzubauen, dass von außen keine sichtbaren Kästen oder Blenden zu sehen sind.
- (6) Rollgitter u. ä. Sicherheitseinrichtungen sind nur im Erdgeschoss und da nur an gewerblich genutzten Gebäuden zulässig. Sie sind direkt hinter der Schaufensterscheibe innenliegend anzubringen.

**§ 9**

**Garagen und Stellplätze**

- (1) Je Gebäude ist nur ein Tor oder eine Hofzufahrt zulässig.
- (2) Die Ausbildung von Stellflächen muss sich in die Freiraumgestaltung einfügen. Der Bodenbelag ist bei offenen Stellplätzen wasserdurchlässig auszuführen.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher der beiliegenden Artenliste abzuschirmen. Für je 6 Stellplätze ist mind. ein Laubbaum der Artenliste „Stellflächen“ mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- (4) Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

**§ 10**  
**Einfriedungen und Stützmauern**

- (1) Als straßenbegrenzende Einfriedungen sind Naturstein- sowie geputztes Mauerwerk mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.
- (2) Andere Einfriedungen können zusätzlich wie folgt ausgeführt werden:
  - Es sind typische Einfriedungen wie Pfeiler mit schmiedeeisernen Gittern oder senkrechtstehenden Latten aus Holz mit Zwischenräumen zulässig
  - Maschendraht ist nur in Verbindung mit geschnittener Hecke der Artenliste bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Die Artenliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Stützmauern sind aus Travertin oder Muschelkalk zu errichten. Auch zulässig ist eine Verblendung aus Travertin oder Muschelkalk.

**§ 11**  
**Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke**

- (1) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen. Wege und Hofbefestigungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.
- (2) Die private Grünfläche bebauter Grundstücke ist gärtnerisch anzulegen. 20 % der privaten Grünfläche ist mit Gehölzen der Artenliste „Sträucher“ zu versehen, wobei der Anteil der Sträucher mit einer Wuchshöhe über 1 m 50 % betragen muss.
- (3) Je 100 m<sup>2</sup> nicht überbauter Fläche bei bebauten Grundstücken ist ein hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum der beiliegenden Artenliste zu pflanzen.

**§ 12**  
**Abweichungen**

- (1) Gemäß § 68 (2) ThürBO kann die untere Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.
- (2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keine Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese Abweichung gemäß § 68 (3) ThürBO schriftlich zu beantragen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 81 (1) Nr. 1 ThürBO handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
- (2) Gemäß § 81 (3) ThürBO kann jede einzelne Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark (100 000.00 DM) belegt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen  
Anlage 1 Begrenzung des Geltungsbereiches  
Anlage 2 Artenliste

Ausfertigung am:  
Mühlhausen, den 26.03.1999

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die Altstadtsatzung – Örtliche Bauvorschrift zum Schutz des historischen Stadtbildes sowie besondere Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen der Altstadt Mühlhausens ist in der vorliegenden Fassung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 29.01.1999, Aktenzeichen 211-4104.10-MHL 046 genehmigt.

Weimar, den 29.01.1999

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

**Die Anlage 1 finden Sie in einem gesonderten Link unter Amtsblatt 2003 Nr. 7:  
„Übersichtsplan zur Altstadtsatzung“.**

**Anlage 2 der Altstadtsatzung der Stadt Mühlhausen**

**Artenliste**

Laubbäume als Hochstamm:

**kleinkronige Laubbäume:**

Blumenesche	Fraxinus ornus
Kugelhorn	Acer platanoides „Globosum“
Kugelkirsche	Prunus fruticosa „Globosa“
Kugelrobinie	Robinia pseudoacacia „Umbraculifera“
Stadtbirne	Pyrus calleryana „Chanticleer“
Weißdorn	Crataegus-Arten
Zierapfel	Malus-Hybriden

**mittelkronige Laubbäume:**

Baumhasel	Corylus colurna
Bergahorn	Acer pseudoplatanus, mittelkronige Sorten
Feldahorn	Acer campestre
Linde	Tilia-Arten, deren mittelkronige Sorten
Robinie	Robinia pseudoacacia, mittelkronige Sorten
Rotbl. Rosskastanie	Aesculus x carnaea „Briotii“
Spitzahorn	Acer platanoides, mittelkronige Sorten

**großkronige Laubbäume:**

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Kastanie	Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Linde	Tilia platyphyllos (Sommer) Tilia cordata (Winter)
Spitzahorn	Acer platanoides

**Obstbäume als Hochstamm:**

Apfel	Malus
Birne	Pyrus
Quitte	Cydonia oblonga
Süßkirsche	Prunus
Sauerkirsche	Prunus
Zwetsche	Prunus

**Stellflächen:**

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Robinie	Robinia pseudoacacia, deren mittelkronige Sorten
Rotbl. Rosskastanie	Aesculus x carnaea „Briotii“

2003

Spitzahorn Acer platanoides, mittelkronige Sorten  
 Weißbl. Rosskastanie Aesculus hippocastanum „Baumannii“

**Sträucher:**bis etwa 1 m Höhe:

Bartblume	Caryopteris clandonensis
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa, aufrechte Sorten
Johanniskraut	Hypericum patulum
Liguster	Ligustrum vulgare „Nanum“
Rote Sommerspiere	Spiraea bumalda in Sorten
Zierliche Deutzie	Deutzia gracilis
Zierquitte	Chaenomeles in Sorten

über 1 m Höhe:

Blutjohannisbeere	Ribes sanguineum
Deutzie	Deutzia scabra u.ä. Arten
Feuerdorn	Pyracantha coccinea in Sorten
Forsythie	Forsythia in Sorten
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus, Arten und Sorten
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Sauerdorn	Berberis thunbergii in Sorten
Sommerflieder	Buddleja davidii in Sorten
Spierstrauch	Spiraea arguta und vanhouttei

**Geschnittene Hecken:**

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Sauerdorn	Berberis thunbergii in Sorten

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen****1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg (Sondergebiet SO-2 großflächiger Einzelhandel)"**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.11.1996 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg (Sondergebiet SO-2 großflächiger Einzelhandel)" als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung dazu und die 1. vereinfachte Änderung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt,

2003

Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 26.05.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung"**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.03.1997 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung" als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung dazu und die 1. vereinfachte Änderung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der

2003

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 26.05.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-17 "Johannisstraße"**

Der vom Stadtrat am 21.09.2000 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-17 "Johannisstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.12.2000 Aktenzeichen: 210-4621.30-MHL-046-WR/MI "Johannisstraße" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der

2003

Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 26.05.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Nordwestlich der Eisenacher Landstraße"**

Der vom Stadtrat am 01.10.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 16 "Nordwestlich der Eisenacher Landstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.12.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA/SO "Nw. Eisenacher Landstr." genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 26.05.2003

(Siegel)

Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Egelseeweg/Heyeröder Landstraße"**

Der vom Stadtrat am 25.03. 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 "Egelseeweg/Heyeröder Landstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.1999, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Egelseeweg" mit Nebenbestimmungen genehmigt. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 01.07.1999 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WA "Egelseeweg" die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 26.05.2003

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**ARTIKELSATZUNG**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO**  
**(EURO – Anpassungssatzung) in der Stadt Mühlhausen**

*Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat auf Grund des § 19 Absatz 1 S.1 der Thüringer Kommunalordnung in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:*

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte und der von der Stadtverwaltung Mühlhausen durchgeführten Jahrmärkte in der Stadt Mühlhausen in der Fassung vom 08.07.93 (Wochen – und Jahrmarktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

wird die Anlage zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis – wie folgt neu gefasst:

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaß</u>	<u>Gebührensatz</u>
1. Benutzung der Markt- Fläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener m <sup>2</sup> Verkaufsfläche bzw. Aufstellfläche und Tag	1,50 €
2. Entnahme von elektrischer Energie (Strom) für die Beleuchtung, Kühlung oder Benutzung Von Schneidegeräten u.a.	je angefangene kw / h	0,25 €

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 04.11.1993**

Auf Grund der §§ 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) und der §§ 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

wird die Anlage zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis – wie folgt neu gefasst:

<u>1.</u>	<u>Stundensätze Personal</u>	<u>je Stunde (in €)</u>
1.1.	Bei Brand – und Hilfeleistungen – einsetzen je Kamerad	15,00 €
1.2.	Sicherheitswachen je Kamerad und Stunde	10,00 €

2003

2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände2.1. Fahrzeuge und Anhänger

2.1.1.	Rüstwagen RW 2	122,00 €
2.1.2.	Drehleiter DLK 23-12	102,00 €
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	88,00 €
2.1.4.	Löschfahrzeug LF 16	77,00 €
2.1.5.	Rüstwagen HRW 1	77,00 €
2.1.6.	Schlauchwagen SW 14	51,00 €
2.1.7.	Gerätewagen Wasser	46,00 €
2.1.8.	Mehrzweckboote 0,5 t; 2,0 t	40,00 €
2.1.9.	Einsatzleitwagen	30,00 €
2.1.10.	Geräte-Tierrettung SW 14	4,00 €
2.1.11.	CO-2 – 4 Flaschengerät	10,00 €
2.1.12.	4,5 Schaumanhänger	10,00 €
2.1.13.	PG 210 – Pulverlöschgerät	10,00 €
2.1.14.	TS 8 – Hänger	10,00 €

2.2. Geräte

	<u>Grundkosten</u>	<u>je weitere</u>
	<u>(erste Stunde)</u>	<u>Stunde (in €)</u>
2.2.1.	Ölabsauggeräte	144,00 € 60,00 €
2.2.2.	Ölabscheider	90,00 € 48,00 €
2.2.3.	Rauchabzugsgerät VTH mit Lutten	58,00 € 16,00 €
2.2.4.	Tragkraftspritze	21,00 € 10,00 €
2.2.5.	Notstromaggregat	11,00 € 6,00 €

2.2. Geräte

	<u>Grundkosten</u>	<u>je weitere</u>
	<u>(erste Stunde)</u>	<u>Stunde (in €)</u>
2.2.6.	Sonderpumpen (exgeschützt, Säure)	10,00 € 5,00 €
2.2.7.	Turbosauger-Öl-Wasser	5,00 € 4,50 €
2.2.8.	Tauchpumpen	9,00 € 4,00 €
2.2.9.	Motorsägen	8,00 € 3,00 €
2.2.10.	Leichtschäumgerät (LSG 4/400)	8,00 € 3,00 €
2.2.11.	Spreiz- und Schneidegerät (Benzin)	21,00 € 8,00 €

2003

- 2.3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten  
Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung  
(Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten  
für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.4. Ausrüstungsgegenstände

2.4.1.	Gas und Säure – Schutzanzug (mit Maske)	48,00 €	27,00 €
2.4.2.	Ölabsperre, je 20 m	37,00 €	16,00 €
2.4.3.	Sprungrettungsgerät	36,00 €	15,00 €
2.4.4.	Wärmesichtgerät	32,00 €	18,00 €
2.4.5.	Atemschutzgerät	31,00 €	10,00 €
2.4.6.	Schlauchpumpe	21,00 €	10,00 €

2.4.7. Auffangbehälter

2.4.8.1.	bis 100 l Inhalt	7,00 €	1,00 €
2.4.8.2.	100 bis 500 l Inhalt	10,00 €	3,00 €
2.4.8.3.	über 500 l bis 5000 l Inhalt	17,00 €	7,00 €
2.4.8.4.	über 50 bis 80 m <sup>3</sup> Inhalt	77,00 €	46,00 €

2.4.9.	Tankbehälter 400 Liter	16,00 €	6,00 €
2.4.10.	B-Druckschlauch	16,00 €	2,00 €
2.4.11.	C-Druckschlauch	14,00 €	1,00 €
2.4.12.	D-Druckschlauch	7,00 €	1,00 €
2.4.13.	Sprungpolster	20,00 €	4,00 €
2.4.14.	Gulliabdichtkissen	10,00 €	0,50 €
2.4.15.	Trennschleifer	8,00 €	3,00 €
2.4.16.	Brennschneidegerät	13,00 €	8,00 €
2.4.17.	Handscheinwerfer	1,00 €	0,50 €

Bei Ziffer 2.4.5. werden außerdem die entsprechenden  
Kosten nach Ziffer 3.2. und 5.1. berechnet.

Geräte	Grundkosten	je weitere
	(erste Stunde)	Stunde (in €)
2.4.18.	Wasserstrahlpumpe	4,00 €
2.4.19.	Grobsaug-Lenzpumpe 800 l/min	19,00 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

- 3.1. Öl – und Säurebindemittel für Gewässer und Straße  
Bei dem Verbrauchsmaterial Ölbindemittel werden die  
Entstandenen Kosten für aufgebrauchte Mittel nach den zur  
Zeit gültigen Preisen berechnet.  
Das gleiche betrifft auch die Entsorgung.

3.1.1.	Vliesbahnen Typ R 403 40 m	59,00 €	1 Rolle
3.1.2.	Kissen LT 103	26,00 €	Stück
3.1.3.	Saugmatte für Öl	4,00 €	Stück
3.1.4.	Tücher T 33	3,00 €	10 Stück



2003

	b) C-Schlauch	1,50 € je Stück
	c) D-Schlauch	1,50 € je Stück
5.3.	Prüfen der persönlichen Ausrüstung Sicherheits-, Haken- und Rettungsgurt	2,30 € je Stück
	Fangleinen	2,30 € je Stück
5.4.	Prüfen von tragbaren Leitern	
	Schiebeleiter (zwei- oder dreiteilig)	9,50 € je Stück
	Steckleiternteil, Klappleiter	5,00 € je Stück
	Materialreinigung nach Zeitaufwand	

### Artikel 3

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mühlhausen in der Fassung vom 22.04.1994**

Auf Grund der §§ 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

wird die Anlage zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis – wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Bemessungs- zeitraum	Gebühr in €
1	Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen, Lagerung von Stoffen auf Dauer von mehr als 24 Std., soweit die folgenden Nr. des Gebührenverzeichnisses keine andere Regelung enthalten	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	0,50 €
2	Baustelleneinrichtung z.B. Baubuden, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustoff-Lagerung usw., mit oder Ohne Bauzaun	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	
	a) Verkehrsfläche der Zone I			0,10 € Mind.- gebühr 7,70 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Bemessungs- zeitraum	Gebühr in €
	b) Verkehrsfläche der Zone II			0,08 € Mind.- gebühr 5,00 €
	c) Verkehrsfläche der Zone III			0,05 € Mind.- gebühr 2,50 €
3	Gerüste mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	
	a) Verkehrsfläche der Zone I			0,15 € Mind.- gebühr 10,00 €
	b) Verkehrsfläche der Zone II			0,10 € Mind.- gebühr 7,70 €
	c) Verkehrsfläche der Zone III			0,08 € Mind.- gebühr 5,00 €
4	Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je angefangener Tag	0,75 €
5	Licht-, Luft-, Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr Als 70 cm tief in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Monat	5,00 €
6	Verkaufseinrichtungen Tische, Stühle, Waren- auslagen			
	a) Verkaufs-, Imbißstände, Verkaufswagen, Kiosk	je angefangener qm der benutzten Ver-	je Tag	1,50 €

Lfd. Nr.	usw. Art der Sondernutzung	kehrfläche Bemessungs- grundlage	Bemessungs- zeitraum	Gebühr in €
	b) Tische, Stühle	je angefangener qm	je Tag	1,50 €
	1. die nicht im Zusammen- hang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafe-Betrei- ben aufgestellt werden	der benutzten Ver- kehrsfläche		
	2. die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufge- stellt werden	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Monat	2,50 €
7	Warenauslagen, Warenstände usw. die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen o.ä. aufgestellt werden	je angefangener qm der benutzten Ver- kehrsfläche	je Tag	1,50 €
	die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt Werden	je angefangener qm der benutzten Ver- kehrsfläche		
	a) Zone I		je Monat	1,50 €
	b) Zone II, III		je Monat	1,00 €
8	Werbe- und Informations- stände für kulturelle und gemeinnützige Zwecke kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.	je Stand	je Tag	5,00 €
9	Sondererlaubnis zum Befahren von Fußgänger- zonen und anderweitig gesperrten Straßen einmalig für Baumaßnahmen bis zu 6 Wochen		je Jahr	41,00 €
			je Tag	5,00 €
10	Warenautomaten, Personenwagen			
	a) Zone I		je Jahr	26,00 €
	b) Zone II		je Jahr	15,00 €
11	Fahrgeschäfte und Schau- stellerbuden sowie Aus- stellungswagen	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Woche	5,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Bemessungs- zeitraum	Gebühr in €
12	Zirkuszelt einschließlich umzäunter Raum	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	je Tag	0,50 €
13	Kinderkarussell	je angefangener qm der benutzten Verkehrsfläche	für 9 Tage	7,00 €
	Frontgeschäfte (Schaustellerbuden)	- `` -	für 9 Tage	7,50 €
	Fahrtgeschäfte (Fahrt ins Blaue, Spinne, Autoscooter usw.)	- `` -	für 9 Tage	9,00 €
14	Abstellen von Wohnwagen, Zugmaschine, LKW und Pkw Fahrtgeschäfl., Schausteller und des Zirkus	je Fahrzeug	je Tag	2,50 €
15	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswir- ken für wirtschaftl. Zwecke		je Tag	5,00 €
16	Wartehallen m. Verkehrs- betrieb	je angefangener qm benutzter Verkehrsfläche	je Woche	2,50 €

**Artikel 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mühlhausen, den 21. November 2001

D ö r b a u m  
Oberbürgermeister

(Siegel)

# IMPRESSUM

## **Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt er erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Anke Mengwein  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

**Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich**

**Kommunen:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen